

Eigenmächtigkeit. „Ich habe mich entschlossen“, sagte er, „den Gang der Prozesse nie zu stören. Die Gesetze müssen sprechen und der Souverän schweigen.“¹⁾ Änderte der König wirklich einmal ein Urteil ab, so geschah es nur, wo er überzeugt war, man habe ungerecht entschieden, oder das Gesetz sei zu hart. Die neue Rechtsordnung sicherte Personen und Eigentum gegen Willkür und gewaltsame Eingriffe der Verwaltung, indem sie jeden unter die alleinige Herrschaft der Gesetze stellte. So gab sie dem Untertan das Bewußtsein eines Rechtsdaseins und machte den Staat, der bis dahin nur ein Militärstaat war, auch zu einem Rechtsstaate.

Ein bleibendes Denkmal seiner Fürsorge für eine gute Rechtspflege ist das Allgemeine Preussische Landrecht, das Friedrich gegen Ende seiner Regierung durch den Großkanzler Carmer bearbeiten ließ. Dieses neue Gesetzbuch war das erste, welches in deutscher Sprache erschien, und das Ergebnis der gründlichsten Untersuchungen und der gewissenhaftesten Bemühungen. Im April 1784 legte Carmer auf Befehl des Königs den Entwurf auch dem Publikum zur Prüfung vor. Zugleich wurden für die, welche Verbesserungen angeben würden, Prämien von fünfzig und vierundzwanzig Dukaten ausgesetzt. Den Abschluß des Ganzen erlebte Friedrich selbst nicht mehr; es trat erst am 1. Juli 1794 in Kraft und bildet noch jetzt eine Hauptgrundlage unseres Rechts. Graf Mirabeau, der in seiner Schrift über die preussische Monarchie so gern und so schonungslos die Schwächen des damaligen preussischen Staatswesens aufdeckte, spricht ohne Rückhalt dem Preussischen Landrechte den Ruhm zu, daß es in seinen gesetzgeberischen Grundlagen dem übrigen Europa mindestens um hundert Jahre vorausgeeilt sei.

Zweierlei hat vor allem Friedrich beim gemeinen Mann berühmt gemacht, daß er ein siegreicher Kriegsheld, und daß er ein gerechter Richter war. Vielleicht am meisten Aufsehn erregte sein Urteil in dem Prozesse des Müllers Arnold. Nun wissen wir zwar, daß Friedrich in dieser Sache sich im Grunde vergriff, da die Behauptung des Müllers eine Unwahrheit enthielt, aber die edlen Absichten des Königs, seine strenge Gerechtigkeitsliebe leuchten ewig hell auch aus dieser Übereilung hervor, und gerade dieser Fall trug nicht wenig dazu bei, die Mächtigen zu schrecken und das Vertrauen des Volkes, das jener Potsdamer Windmüller einer Drohung des Königs gegenüber in den Worten „es gibt noch Richter in Berlin!“ so einfach schön aussprach, aufs stärkste zu befestigen. In der That,

1) Im „testament politique“ von 1752.